

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unternehmer vor Ort“. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Söhle. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zwecke des Vereins

#### (I) Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

#### (II) Satzungszweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschaftslebens in den Gemeinden Söhle und Schellerten. Er soll keinen Gewinn erzielen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und überparteilich. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Herstellung der Einigkeit für gemeinsame Aktionen wie Werbung und Darstellung auf Versammlungen und Ausstellungen
- Durchführung von Festen und Veranstaltungen
- Koordination der Interessen der Vereinsmitglieder
- Pflege der Beziehungen im gesellschaftlichen Umfeld
- Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander

#### (III) Zweckbestimmung der Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine gegenleistungslosen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### (IV) Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Stimmzahl und Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen

#### (I) Abstimmungsrelevante Stimmen Abstimmungsrelevante

Stimmen sind nur die Stimmen, die mit JA oder NEIN votieren. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

# UNTERNEHMER VOR ORT in Schellerten und Söhle

## (II) Mehrheit

Die einfache Mehrheit bestimmt das Abstimmungsergebnis; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## § 5 Mitgliedschaft

### (I) Mitglieder

Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, sofern sie durch ihr Verhalten nicht die Ziele des Vereins gefährden oder ihn schädigen. Die Aufnahme als Mitglied setzt die schriftliche Antragstellung voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Unterschrift erkennt das zukünftige Mitglied die jeweils geltende Satzung des Vereins für sich als bindend an und erklärt seine Zustimmung zur vereinsinternen Verwendung personenbezogener Daten. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

### (II) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vorzeitig auf Antrag des Mitgliedes zu beenden. Gründe für eine vorzeitige Beendigung sind insbesondere wirtschaftliche Gründe auf Seiten des Mitgliedes.

## § 6 Ordnungsverfahren

### (I) Ordnungsmittel

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ermahnt, verwarnet oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Werden Beitragsforderungen oder andere berechnete geldwerte Forderungen des Vereins an ein Mitglied nicht fristgerecht von diesem beglichen, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Für die Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### (II) Recht auf Gehör

Während des Ausschlussverfahrens ist in jedem Fall dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

### (III) Bekanntgabe/Beschwerde

Gegen die Ausschlussentscheidung durch den Vorstand ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes mit einer Begründung versehen erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Verlangen des Mitgliedes ist seine Angelegenheit in einer Mitgliederversammlung zu beraten, die alsdann in geheimer Abstimmung über den Ausschluss entscheidet. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Diese Entscheidung ist endgültig.

## (IV) Wirkungen des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes

Ab der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte bis auf das der Beschwerde. Die Zahlungsverpflichtungen für bereits beschlossene Aktionen laufen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres weiter.

## (V) Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Über den erneuten Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss endgültig entschieden hatte.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft

Mit der Würde der Ehrenmitgliedschaft kann ein Mitglied aufgrund verdienstvoller Vereinstätigkeit und/oder langjähriger Vereinszugehörigkeit ausgezeichnet werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.

## § 8 Wahlrecht

Sofern andere Bestimmungen keine Einschränkungen beinhalten, gilt: Aktives Wahlrecht haben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Ausschüsse

## § 10 Vorstand / Beisitzer / Kassenprüfer

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

Der Vorstand entwickelt die Grundsätze der Vereinsarbeit. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei jeweils entweder der 1. oder 2. Vorsitzende mitwirken muss. Die Regelungen über die Vertretung des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen. Neben dem Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden, um den Vorstand in näher zu bestimmenden Bereichen zu unterstützen. Sie haben keine Vertretungsberechtigung. Sie haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des Vorstandes.

# UNTERNEHMER VOR ORT in Schellerten und Söhle

## (I) Befugnisse/Beschränkungen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die Abgabe von mindestens drei abstimmungsrelevanten Stimmen gemäß § 4. Für Geschäfte mit einem Geldwert über 1.500,- € ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Arbeitsverträge, die kein Minijob sind und die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr oder unbefristet abgeschlossen werden, bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen. Handlungen des Vorstandes, die entgegen der erforderlichen Einstimmigkeit oder gegen Bestimmungen der Satzung vorgenommen werden, sind Dritten gegenüber unwirksam. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich und ohne besondere Vergütung tätig. Für Funktionen können gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## (II) Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Kontinuität der Vorstandsarbeit soll gewahrt werden. Daher werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bei Gründung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. So ergibt sich im Laufe der Zeit, dass zwar jährlich Vorstandswahlen abzuhalten sind, diese allerdings nur jeweils zwei Positionen des Kernvorstandes betreffen. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so erfolgt die Vertretung kommissarisch durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis eine Nach- oder Neuwahl erfolgt ist. Scheiden mehrere Vorstände, die nicht Beisitzer sind vorzeitig aus, so ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke von Nach- oder Neuwahlen der vakanten Vorstände einzuberufen.

## (III) Besondere Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von Sonderaufgaben und Veranstaltungen zeitlich begrenzte und auch dauerhafte Ausschüsse einzusetzen, die ihm verantwortlich sind. Der Vorstand wählt die Leiter/innen der Arbeitskreise, diese tragen die Verantwortung für die fachgerechte Erledigung der übertragenen Aufgaben.

## (IV) Kontovollmacht

Der / die 1. Vorsitzende und der / die Kassenwart/in haben Kontovollmacht.

## (V) Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer zweier Jahre zwei Prüfer/innen und ein/e Vertreter/in zu wählen. Die Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist zulässig. Die zusammenhängende Amtszeit eines/er Prüfers / Prüferin ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Um eine Kontinuität im Bereich der Kassenprüfung zu gewährleisten, wird der / die 1. Kassenprüfer /in für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dies ermöglicht eine Kontinuität im Bereich der Kassenprüfung.

## (VI) Pflichten der Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher und Kassenbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## § 11 Mitgliederversammlung

### (I) Funktion der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Organ mit der größten Machtbefugnis im Verein. Sie ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

### (II) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens im April.

### (III) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens 40 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird; die Mitglieder müssen aktives Wahlrecht besitzen.

### (IV) Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt in schriftlicher Form (insbesondere per Email) oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Söhle und Schellerten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, sofern in anderen Bestimmungen der Satzung keine anderen Fristen festgelegt sind.

### (V) Durchführung der Mitgliederversammlung

Die zur Beschlussfassung eingereichten Anträge werden während der Versammlung bekannt gegeben. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel von dem/der 1. Vorsitzenden. Abwesende Mitglieder sind auch wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche und auf den Wahltag bezogene Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig bei Abgabe von sieben oder mehr Stimmen gemäß § 4 Nicht anwesende Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Mit Erteilung einer Vollmacht ist das Mitglied als anwesend zu betrachten.

### (VI) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes
- Bestimmung des Wahlleiters/der Wahlleiterin oder des Wahlausschusses
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

# UNTERNEHMER VOR ORT in Schellerten und Söhle

## (VII) Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Insbesondere sind Abstimmungsergebnisse unmissverständlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in, das ist in der Regel der/die Schriftführer/in zu unterschreiben.

## (VIII) Inhalt der Tagesordnung

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- Sonstiges

## (IX) Satzungsändernde Anträge

Satzungsändernde Anträge oder Neufassungen der Satzung betreffende Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen beim Vorstand spätestens drei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Für derartige Anträge ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen gemäß § 4 erforderlich.

## (X) Sonstige Anträge

Sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Werktage vor der Versammlung in Schriftform beim Vorstand eingereicht werden.

## (XI) Während der Versammlung eingebrachte Anträge

Während der Versammlung eingebrachte Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gefordert wird. Anträge zur Satzungsänderung, Neufassung der Satzung und Anträge zur Beitragsänderung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

## (XII) Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

## (XIII) Beschluss von Ordnungen

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

## (XIV) Veröffentlichung

Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann durch Bekanntgabe in dem Gemeindeblatt der Gemeinden Söhle und Schellerten oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder (auch per Email) geschehen.

## § 12 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

### (I) Beitragsverpflichtung

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet; der Vorstand kann es in besonderen Fällen davon befreien.

### (II) Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### (III) Beitragszeitraum

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, sie sind bis zum 28. Februar im Fälligkeitsjahr zu entrichten.

### (IV) Kein Anspruch auf Rückzahlung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beiträge.

### (V) Finanzierung größerer Projekte

Zur Kostendeckung von größeren Werbe- oder Veranstaltungskosten kann die Mitgliederversammlung im Voraus eine zusätzliche Umlage mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maximal in der Höhe des Jahresbeitrages beschließen.

## § 13 Auflösung des Vereins

### (I) Voraussetzungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

### (II) Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### (III) Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit der Stimmen gemäß § 4 notwendig.

### (IV) Zweite Auflösungsversammlung

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; im Übrigen gelten Abs. I und Abs. III.

### (IV) Liquidatoren

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

### (V) Weitere Verpflichtungen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Söhle und Schellerten je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Verfügt werden kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte. Beschlüsse

über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

### **(I) Regelungslücken**

Für alle Fälle, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

### **(II) Haftung**

Für die aus dem Vereinsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht. Haftungsfälle sind innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

### **(III) Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was ursprünglich gewollt war.